

Studierendenschaft der Universität Hamburg

Vorlage 2627/003

- Studierendenparlament -

Wahlperiode 2026/2027

28. Juni 2026

Satzungsentwurf

des Mitglieds Paul Veit (Juso-Hochschulgruppe)

Rechtsrahmen des Ältestenrates klarstellen und Aufgaben ergänzen

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg

Auf Grund von § 103 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), hat das Studierendenparlament am ... beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg vom 27. Juli 2025 wird folgendermaßen geändert:

1. Art. 19 Abs. 3 erhält einen neuen Satz 3, 4 und 5:
„Jede wahlberechtigte Person kann die Wahl binnen fünf Tagen nach der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses durch die Anrufung der AStA-Vorsitzenden als Rechtsaufsicht und im zweiten Zuge des Ältestenrats anfechten. Das vorläufige Wahlergebnis ist nach der Entscheidung des Vorstands vorläufig vollziehbar. In der Wahlordnung des jeweiligen Referates können abweichende Regelungen getroffen werden, welche allerdings keine Schlechterstellung gegenüber S. 3 beinhalten dürfen.“
2. Art. 33 erhält einen neuen Absatz 5:
„Die Amtszeit des Ältestenrates endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Studierendenparlaments. Abweichend von Satz 1 kann der Ältestenrat der abgelaufenen Amtsperiode des Studierendenparlaments anhängige Verfahren zu Ende führen oder per Beschluss an den Ältestenrat der laufenden Amtsperiode abgeben. Eine entsprechende Abgabe findet in jedem Fall statt, wenn die Mitgliederzahl des Ältestenrates der abgelaufenen Amtsperiode weniger als $\frac{3}{4}$ der satzungsgemäßen Mitglieder beträgt, es binnen drei Monaten keinen Verfahrensfortschritt gibt oder die Antragstellenden und ggf. Antragsgegner dies übereinstimmend gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlamentes beantragen.“

2

3. Art. 34 S. 1 wird wie folgt ergänzt:

„[Vorsitzende*n], welche*r im Falle der Befangenheit oder Abwesenheit durch ein durch den Ältestenrat als Verfahrens-Vorsitzende*r gewähltes Mitglied vertreten wird; diese Wahl leitet das durch den AStA oder das SP-Präsidium entsandte Mitglied.“

4. Art. 34 erhält einen neuen Satz 3:

„Zur Abwendung irreversibler Rechtsgutverluste kann die*der Vorsitzende vorläufige Regelungen treffen, mit welchen sich der Ältestenrat unverzüglich zu befassen hat.“

5. Art. 39 erhält einen neuen Satz 3:

„Entscheidungen des Ältestenrates, mit Ausnahme jener nach Art. 36, sind durch das Präsidium bzw. seine Geschäftsstelle datenschutzkonform auf seiner Website zu veröffentlichen.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Begründung

Seit Inkrafttreten der Satzung ist Konkretisierungsbedarf deutlich geworden, außerdem besteht eine Regelungslücke hinsichtlich der Anfechtbarkeit der Wahlen teilautonomer Referate. Diese offenen Stellen sollen mit dem vorliegenden Antrag geschlossen werden.